



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

Frage Nummer 44

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der im Schuljahr 2019/2020 beschäftigten Schulbegleiterinnen und -begleiter im Bezirk Unterfranken haben seit den Schulschließungen im März 2020 Schülerinnen und Schüler beim Lernen unterstützt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten), wie wurden Eltern und Schulen über die Möglichkeit der häuslichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und -begleiter informiert und werden die Kosten durch Eingliederungshilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Bezirk Unterfranken übernommen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Als Rechtsgrundlagen kommen § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 112 SGB Neuntes Buch (IX) in Betracht. Sowohl die Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als auch die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden von den Kommunen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Über die konkrete Ausgestaltung des Einsatzes von Schulbegleitungen in Unterfranken und über die Informationswege von den Kommunen an Eltern und Schulen liegen der Staatsregierung daher keine Erkenntnisse vor.

Empfehlungen zur (Weiter-)Finanzierung bzw. möglicher Gestaltungen des weiteren Einsatzes von Schulbegleitungen (auch im häuslichen Umfeld) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden den Leistungsträgern (Kommunen) in den gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags vom 24.03.2020 und 28.04.2020 an die Hand gegeben.

Die Leistungserbringer (Freie Wohlfahrtspflege und privat-gewerbliche Anbieter) wurden durch den Bayerischen Bezirkstag mit Rundschreiben vom 18.03.2020, 20.04.2020 und vom 24.04.2020 über Regelungen zur weiteren Finanzierung der Schulbegleitung nach dem SGB IX informiert.

Die Schulschließungen vom März 2020 bedeuten nicht, dass die Kinder „Ferien“ haben. Die Schülerinnen und Schüler sind lediglich von der persönlichen Anwesenheit am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit. Die Schulen kompensieren in aller Regel den ausgefallenen Präsenzunterricht über digitale Angebote und Aufgabenstellungen. Im Hinblick darauf besteht in vielen Fällen nach wie vor Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an Bildung.